Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (434 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen.

Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen sieht die Zahlung von 1,355.000 US-Dollar als Globalentschädigung für österreichische Vermögenschaften, Rechte und Interessen vor, die bis zum Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages von rumänischen Nationalisierungs- oder sonstigen behördlichen Maßnahmen betroffen wurden. Die vollständige Bezahlung der Pauschalsumme hat schuldbefreiende Wirkung für die Rumänische Volksrepublik.

Der gesetzändernde Charakter des vorliegenden Vertrages ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3. Der Vertrag darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 abgeschlossen werden.

Die auf Grund des Vertrages von der Rumänischen Volksrepublik zu erbringenden Zahlungen stellen Leistungen auf der Ebene des Völkerrechtes dar. Für die Weitergabe der als Wiedergutmachung für völkerrechtliches Unrecht unmittelbar der Republik Österreich zukommenden Pauschalsumme ist eine innerstaatliche gesetzliche Regelung erforderlich, die dem einzelnen Betroffenen einen individuellen Entschädigungsanspruch einzuräumen hat und die Regeln für die Verteilung der Globalentschädigung aufstellen muß. Die Bundesregierung hat daher am 9. November 1964 den Entwurf eines „Verteilungsgesetzes Rumänien" (541 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.) dem Nationalrat vorgelegt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1964 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen siebengliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Machunze, DDr. Neuner und Dipl.-Ing. Tschida, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Kleiner, Moser und Dr. Tull und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten. Dieser Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1964 den Bericht des Unterausschusses, der vom Abgeordneten Machunze erstattet wurde, entgegengenommen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Broesigke und Mark und der Ausschußobmann sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz das Wort ergriffen, beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt fest, daß in diesem Falle in Anbetracht des Umstandes, daß im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ein „Verteilungsgesetz Rumänien" vorliegt, die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung, nicht notwendig ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen samt Briefwechsel (434 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 2. Dezember 1964

Dr. Migsch
Obmann

Machunze
Berichterstatter